

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(Bereitstellungstag 24. Dezember 2016)

**Gebührensatzung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage
der Stadt Wetzlar vom 26.04.2005**

(Stand 4. Änderung vom 18.03.2015)

Auf Grund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.03.2015 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage der Stadt Wetzlar sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung erhoben; bare Auslagen sind zu erstatten, auch wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht angeordnet ist.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
 - b) sich der Stadt Wetzlar gegenüber zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat,
 - c) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
 - d) zur Bestattung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht im Zeitpunkt der Anmeldung der Erd- oder Feuerbestattung. Für Ausgrabungen, Wiederbestattungen und Überführungen, die Verlängerung oder Umschreibung von Nutzungsrechten sowie für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und die Prüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden entsteht die Gebührenpflicht mit der Genehmigung des Antrages.
- (2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach Absatz 1 Satz 2 sind im Voraus zu entrichten.

§ 4

Erwerb von Nutzungsrechten an Erdgräbern, Einebnung

- (1) Sondergrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)
- | | |
|---|------------|
| a) je Sondergrabstelle | 1.254,00 € |
| b) je Sondertiefgrabstelle, Zuschlag: 25% des Gebührensatzes gemäß Absatz 1 a) | |
| c) Patenschaftsgräber je Stelle, Abschlag 50 % des Gebührensatzes gemäß Absatz 1 a) | |
| d) je Sondergrabstelle, Alter Friedhof | 1.364,00 € |
| e) je Sondergrabstelle in hervorgehobener Lage, Alter Friedhof | 1.804,00 € |
| f) je Sondergrabstelle als Kindergrab | 1.054,00 € |
- (2) Verlängerung der Nutzungsrechte für Sondergrabstätten;
je Grabstätte und Jahr: 1/30 des Gebührensatzes gemäß Absatz 1
- (3) Reservierung der Nutzungsrechte für Sondergrabstätten
(Mindestreservierungszeit 5 Jahre) je Jahr 1/30 des Gebührensatzes gemäß Absatz 1
- (4) Reihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
- | | |
|---|------------|
| a) für Verstorbene über 5 Jahre | 850,00 € |
| b) für Verstorbene bis 5 Jahre, Totgeborene und Leibesfrüchte
(personenstandsrechtlich nicht anmeldepflichtige Fehlgeburten) | 668,00 € |
| c) anonymes Reihengrab | 2.110,00 € |
| d) halbanonymes Reihengrab | 2.225,00 € |
- (5) Einebnen einer Grabstelle auf Wunsch der Angehörigen
- | | |
|--|--------------|
| a) Einstellige Grabstätte | 276,00 € |
| b) Zweistellige Grabstätte | 340,00 € |
| c) Drei- und mehrstellige Grabstätten | nach Aufwand |
| d) Roden von Bäumen und Sträuchern über 3 m Höhe
zuzüglich der Gebühr nach § 5 a), b) oder c) | nach Aufwand |
| e) Rasenpflegegebühr für Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist
je Jahr | 73,00 € |

§ 5

Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten, Einebnung

- (1) Urnensondergrabstätte für Urnen (Nutzungsrecht 30 Jahre)
- | | |
|---|------------|
| a) für vier Urnen | 1.133,00 € |
| b) für zwei Urnen | 880,00 € |
| c) für vier Urnen, Alter Friedhof | 1.243,00 € |
| d) für zwei Urnen, Alter Friedhof | 990,00 € |
| e) für acht Urnen in hervorgehobener Lage, Alter Friedhof | 1.980,00 € |
- (2) Verlängerung der Nutzungsrechte für Urnensondergrabstätten; je Grabstätte
und Jahr: 1/30 des Gebührensatzes gemäß Absatz 1

- (3) Reservierung der Nutzungsrechte für Urnensondergrabstätten
(Mindestreservierungszeit 5 Jahre) je Jahr 1/30 des Gebührensatzes gemäß Absatz 1
- (4) Urnenmauernische (Nutzungsrecht 25 Jahre)
 a) bis zwei Urnen in baulich standardmäßig gestalteter Urnenwand 1.354,00 €
 b) bis zwei Urnen in baulich hervorragend gestalteter Urnenwand 1.961,00 €
 (Alter Friedhof, Standort gegenüber der Kapelle)
- (5) Verlängerung der Nutzungsrechte für Urnenmauernischen;
je Nische und Jahr: 1/25 des Gebührensatzes gemäß Absatz 4
- (6) Reservierung der Nutzungsrechte für Urnenmauernischen
(Mindestreservierungszeit 5 Jahre) je Nische und Jahr: 1/25 des Gebührensatzes gemäß Absatz 4
- (7) Baumgrabstätte (Nutzungsrecht 15 Jahre)
 a) für zwei Urnen 723,00 €
 b) für zwei Urnen mit individuellem Findlingsgrabstein 1.053,00 €
- (8) Verlängerung der Nutzungsrechte für Baumgrabstätten je Grabstätte und Jahr
1/15 des Gebührensatzes gemäß Absatz 7
- (9) Reservierung der Nutzungsrechte für Baumgrabstätten
(Mindestreservierungszeit 5 Jahre) je Grabstätte und Jahr 1/15
des Gebührensatzes gemäß Absatz 7
- (10) Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 15 Jahre)
 a) für eine Urne 387,00 €
 b) für eine Urne in einer anonymen Grabstätte 543,00 €
 c) für eine Urne in einem Urnenrasengrab 543,00 €
- (11) Einebnen einer Urnengrabstätte auf Wunsch der Angehörigen 184,00 €
zuzüglich Rasenpflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Jahr 21,00 €

§ 6 Erdbestattungen

- (1) Grundgebühr für die Erstbestattung in einer Erdgrabstätte
 a) für Verstorbene über 5 Jahre 799,00 €
 b) für Verstorbene bis 5 Jahre, Totgeborene und Leibesfrüchte
 (personenstandsrechtlich nicht anmeldepflichtige Fehlgeburten) 404,00 €
 c) Belegung weiterer Grabstellen in Sondergrabstätten, Zuschlag: 204,00 €
 d) für Erstbestattung in einem Sondertiefgrab, Zuschlag 25% des
 Gebührenansatzes gemäß Absatz 1 a)
 e) Bestattungen die im Ausnahmewege gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5
 Friedhofssatzung zugelassen werden, Zuschlag: montags bis freitags
 35 % des Gebührensatzes gemäß Absatz 1 a) bzw. 1 b), samstags 50 %
 des Gebührensatzes gemäß Absatz 1 a) bzw. 1 b)

- (2) Überführung des Sarges vom Aufbewahrungsraum oder der Trauerhalle des Bestattungsfriedhofes zum Grab und Einsenken des Sarges
- | | |
|---|----------|
| a) Säрге mit einer Länge über 80 cm (5 Träger) | 241,00 € |
| b) Säрге mit einer Länge bis 80 cm (3 Träger) | 120,00 € |
| c) Bestattungen, die im Ausnahmewege gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 Friedhofssatzung zugelassen werden, Zuschlag: montags bis freitags 35 % des Gebührensatzes gemäß Absatz 1 a) bzw. 1 b), samstags 50 % des Gebührensatzes gemäß Absatz 1 a) bzw. 1 b) | |
- (3) Die Grundgebühr zu (1) beinhaltet folgende Leistungen:
- Ausheben und Schließen des Grabes sofern keine Handschachtung
 - Auslegen des Grabes mit Grabmatten und Abdecken des Erdhügels
- (4) Zuschlag bei erforderlicher Handschachtung im Rahmen einer Zweitbelegung 940,00 €

§ 7 Feuerbestattungen

- (1) Verbrennung (Kremation)
- | | |
|---|-------------------------------------|
| a) Verstorbene über 5 Jahre | 338,00 €*
141,00 €*
141,00 €* |
| b) Verstorbene bis 5 Jahre, Totgeborene und Leibesfrüchte
(personenstandsrechtlich nicht anmeldepflichtige Fehlgeburten) | |
- (2) Beisetzung einer Urne in
- | | |
|---|----------|
| a) einer Erdgrabstätte oder individuellen Baumgrabstätte | 270,00 € |
| b) einer Urnenmauernische oder Baumgrabstätte | 87,00 € |
| c) Beisetzungen, die im Ausnahmewege gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 Friedhofssatzung zugelassen werden, Zuschlag: montags bis freitags 35 % des Gebührensatzes gemäß Absatz 1 a) bzw. 1 b), samstags 50 % des Gebührensatzes gemäß Absatz 1 a) bzw. 1 b) | |
- (3) Ausgrabung einer Urne einschließlich Bereitstellung einer neuen Urne 270,00 €
- (4) Entnahme einer Urne aus der Urnenmauernische oder Baumgrabstätte 87,00 €
- (5) Urnenversand
- | | |
|---|---|
| a) Inland (bei Mitnahme durch Bestatter abzüglich Postgebühren) | 39,00 €*
77,00 €*
77,00 €*
33,00 € |
| b) Ausland | |
- (6) Durchführung der zweiten Leichenschau 33,00 €

§ 8 Trauerfeiern

- | | |
|---|----------|
| (1) Trauerhallenbenutzung | |
| a) Benutzung der Trauerhalle mit Gründekoration und Leuchter
Nutzungsdauer 30 Minuten | 200,00 € |
| b) Trauerfeiern, die im Ausnahmewege gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5
Friedhofssatzung zugelassen werden, Zuschlag: montags bis
freitags 35 % des Gebührensatzes gemäß Absatz 1 a) bzw. 1 b)
samstags 50 % des Gebührensatzes gemäß Absatz 1 a) bzw. 1 b) | |
| (2) Organist | 59,00 € |
| (3) Abschiedsraum auf dem Neuen Friedhof | |
| a) Nutzung für die Aufbahrung eines Verstorbenen, der nicht auf einem
Friedhof im Wetzlarer Stadtgebiet körperbestattet oder kremiert wird
Dauer maximal zwei Stunden | 143,00 € |
| bei Überschreitung je angefangene halbe Stunde | 72,00 € |
| b) Nutzung für eine Trauerfeier
Dauer maximal zwei Stunden | 143,00 € |
| bei Überschreitung je angefangene halbe Stunde | 72,00 € |

§ 9 Umbettungen

- | | |
|---|------------|
| (1) Für Ausgrabung (ohne Sarglieferung) | |
| a) bis zu 5 Jahren nach der ersten Bestattung | 2.305,00 € |
| b) über 5 bis 10 Jahre nach der ersten Bestattung | 1.540,00 € |
| c) über 10 Jahre nach der ersten Bestattung | 1.375,00 € |
| (2) Für die Wiederbestattung auf einem Friedhof im Stadtgebiet Wetzlar gelten
die in dieser Satzung festgelegten Bestattungsgebühren | |
| (3) Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche oder Urne
gemäß § 26 Friedhofs- und Bestattungsgesetz | 110,00 € |

§ 10 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Aufbewahrung eines Verstorbenen | |
| a) ab dem 8. Tag, je Tag | 41,00 € |
| b) ab dem 1. Tag, wenn der Verstorbene nicht in Wetzlar
kremiert oder körperbestattet wird, je Tag | 41,00 € |
| (2) Benutzung einer Frostzelle | |
| a) ab dem 8. Tag, je Tag | 45,00 € |
| b) ab dem 1. Tag, wenn der Verstorbene nicht in Wetzlar
kremiert oder körperbestattet wird, je Tag | 45,00 € |
| (3) Umschreibung der Nutzungsrechte an einer | |

Sondergrabstätte oder Urnensondergrabstätte	33,00 €
(4) Benutzung eines Raumes für rituelle Waschungen bis zu drei Stunden	122,00 €
bei Überschreitung je angefangene halbe Stunde	61,00 €
(5) Sonstige erforderliche Tätigkeiten werden nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen für städtische Leistungen abgerechnet.	
(6) Urnenanforderung aus einem auswärtigen Krematorium	23,00 €

§ 11 Verwaltungsgebühren

(1) Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung sowie Erteilung einer Berechtigungskarte (§ 6 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung)	nach Aufwand
(2) Genehmigung zur Errichtung/Veränderung von Grabmalen (§ 20 der Friedhofssatzung)	40,00 €
(3) Genehmigung zur Errichtung/Veränderung sonstiger, baulicher Anlagen (§ 20 der Friedhofssatzung)	24,00 €
(4) Genehmigung zur Aufbringung von Symbolen und Schriftzeichen auf die Verschlussplatte der Urnenmauernische (§ 19 Abs. 3 der Friedhofssatzung) sowie für Zweitbeschriftungen auf Grabmalen	13,00 €
(5) Erteilung oder Verlängerung einer Sondergenehmigung zum Befahren der Friedhöfe	22,00 €

§ 12 Umsatzsteuerpflicht

Soweit im Rahmen dieser Satzung erhobene Gebühren umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer zusätzlich berechnet. Umsatzsteuerpflichtige Gebühren sind in der Satzung mit einem Stern gekennzeichnet.

§ 13 Ausnahmen und Befreiungen

Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann der Magistrat der Stadt Wetzlar Ausnahmen und Befreiungen von der Gebührenpflicht zulassen, sofern die verstorbenen Einwohner oder die sonstigen Gebührenpflichtigen wegen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, die Gebühren für eine angemessene Bestattung zu tragen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Gebührensatzung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Stadt Wetzlar vom 26.04.2005 außer Kraft.

Wetzlar, den 15.12.2016

Der Magistrat
der Stadt Wetzlar

W a g n e r
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung vom 17.12.2008; veröffentlicht in der WNZ vom 23.12.2008; in Kraft getreten am 24.12.2008
2. Artikelsatzung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 in das Satzungsrecht der Stadt Wetzlar vom 17.11.2009; in Kraft getreten am 01.12.2009
3. Änderungssatzung vom 06.05.2010: veröffentlicht in der WNZ vom 20.05.2010
4. Änderungssatzung vom 18.03.2015 Öffentliche Bekanntmachungen am 21.03.2015 (Bereitstellungstag) und 24.12.2016 (Bereitstellungstag)

Hinweis

Die in der Satzung festgelegten Gebührenhöhen gelten ab dem 01.01.2017 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.03.2015).